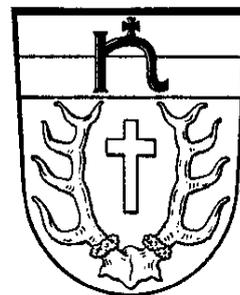


Mitteilungsblatt der Gemeinde **RODEN**

(Gemeindeteile Roden und Ansbach)
Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft
Marktheidenfeld



Nr. 01/2022

21.01.2022

SPRECH- UND SERVICEZEITEN

E-Mail gemeinde@roden.de **Homepage** www.Roden.de

Bürgermeister Albert

☎ 09396/993977 0175/7268342

Rathaus Roden

Donnerstag: 18.30 - 19.30 Uhr; ☎ 09396/349

Rathaus Ansbach:

Dienstag: 18.30 - 19.30 Uhr ;

☎ 09396/865 Fax 09396/993380

Bauhof H. Pfeufer ☎ 0152 09569242

Bauhof F. Nätscher ☎ 0160 94473670

Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld:

E-Mail: info@vgem-marktheidenfeld.de

Internet: www.vgem-marktheidenfeld.de

Montag – Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr

Montag u. Dienstag: 13.00 – 15.00 Uhr

☎ 09391/6007-0 Fax 09391/6007-66

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Ort, Zeit und Tagesordnung öffentlicher Gemeinderatssitzungen werden durch Aushang in den gemeindlichen Bekanntmachungstafeln in Roden am Rathaus und in Ansbach am Dorfgemeinschaftshaus bekannt gemacht. Die Sitzungsniederschriften können im Rathaus und im Internet unter <http://www.Roden.de> in der Rubrik Gemeinderatssitzungen eingesehen werden.

Müllabfuhr (s. Abfallkalender des Landkreises oder Infotelefon ☎ 09353/793-777 bzw. -0)

Abfuhr Restmüll: Dienstag gerade Kalenderwoche

Abfuhr Biomüll: Dienstag ungerade Kalenderwoche

Abfuhr DSD/gelbe Säcke: 11.02.2022

Abfuhr „Blaue Papiertonne“: 16.02.2022

Sperrmüllabfuhr: 2 x pro Jahr auf Bestellung

Erdaushubdeponie Roden:

Anlieferung nach Bedarf unter Aufsicht eines Gemeindearbeiters

Containerstandorte, Altglas – Weißblech

Roden, Oberdorfstraße u. Ansbach, Friedhof

Problemabfallsammelstelle

Kreismülldeponie, Karlstadt,

Am Hammersteig 7A,

Mo – Fr. von 08.30 – 12.00 Uhr und 12:45 – 16:00 Uhr

Wertstoffhöfe, Tel. 09391/8674:

Marktheidenfeld, (Bauschuttdeponie, bei Eichenfürst)

Öffnungszeiten 01.04.2020 – 31.10.2020

Mo. / Fr. 10.00 – 12.00 Uhr Di., 13.00 – 15.00 Uhr,

Sa. 10.00 – 12.00 Uhr

Schotterwerk Schebler, Karbach (Bauschutt)

Anlieferung während der Öffnungszeiten

Urspringen, Richtung Steinfeld (Am Mehlenweg)

Samstag 9.00 – 11.00 Uhr

Inhaltsverzeichnis:

Gemeindeinformationen:

Aus der öffentlichen Sitzung vom 17.01.2022

Öffentl. Grundsteuerfestsetzung

Fälligkeit der Verbrauchsgebühren

Info Rentensprechtag

Nächstes Mitteilungsblatt

Hinweis: 3G-Regelung in der VG

Übungen der Bundeswehr

Sonstige Informationen / Anlagen

Anzeige – Bücherei Ansbach

Vereinsanzeigen / Werbung

Infos Balthasar-Neumann-Gymnasium

Gottesdienstordnungen

Infos: Feuersalamander / Kommunale Allianz

Werbung Gösswein/Wömbi

Notrufnummer Arzt: 116 117

Notrufnummer Rettungsdienst: 112

Notrufnummer Polizei 110

Sperr- Notruf 116 116

(für Medien wie Kredit- oder EC-Karten)

Apothek Notdienst aktuell unter:

www.aponet.de

Sirenenprobealarm

jeden 1. Samstag im Monat, 12.30 Uhr

Mobilitätszentrale Main-Spessart

Fahrplan- und Fahrpreisauskunft über alle Bus-

strecken in Main-Spessart,

Bestellung der RUF-BUSSE ☎ 0931 36886 886

Mo.-Fr.9 – 19 Uhr, Sa. 9 – 18 Uhr

AUSZUG AUS DER ÖFFENTLICHEN SITZUNG AM 17.01.2022

TOP 1 Genehmigung der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 08.11.2021

Die Niederschrift über die Gemeinderatssitzung vom 08.11.2021, öffentlicher Teil, wird vom Gemeinderat anerkannt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 2 Verabschiedung der bisherigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach

Die Amtszeit des bisherigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach, Herrn Andreas Müller sowie die Amtszeit seines Stellvertreters, Herrn Jochen Rudolph, lief zum 07.01.2022 ab.

Herr Andreas Müller war vom 08.01.2016 bis zum 07.01.2022 Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach. Herr Jochen Rudolph war vom 01.03.2010 bis zum 07.01.2022 Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach.

Der Bürgermeister bedankt sich bei Herrn Andreas Müller und bei Herrn Jochen Rudolph für ihren Dienst und wünscht ihnen für die Zukunft alles Gute.

Aufgrund dessen wählten die aktiven feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach am 14.01.2022 einen neuen Kommandanten und dessen Stellvertreter. Die Bestätigung der neuen Kommandanten findet im nächsten Tagesordnungspunkt statt.

TOP 3 Bestätigung der neuen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach

Die Amtszeit des bisherigen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach, Herrn Andreas Müller sowie die Amtszeit seines Stellvertreters, Herrn Jochen Rudolph, lief zum 07.01.2022 ab. Aufgrund dessen wählten die aktiven feuerwehrdienstleistenden Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach am 14.01.2022 einen neuen Kommandanten sowie dessen Stellvertreter.

Der bisherige Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach, wird durch Herrn Norman Pfeufer in seinem Amt abgelöst. Der bisherige stellvertretende Kommandant, Herr Jochen Rudolph, wird durch den bisherigen Kommandanten Herrn Andreas Müller in seinem Amt abgelöst.

Der neu gewählte Kommandant und sein Stellvertreter werden heute von der Gemeinde bestätigt.

Der Bürgermeister verliest die Bestätigungsurkunden. Er wünscht dem neu gewählten Kommandanten und seinem Stellvertreter stets eine glückliche Hand bei der Führung der Feuerwehr und hofft auf eine gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Beschluss:

Der Gemeinderat bestätigt Herrn Norman Pfeufer als Ersten Kommandanten und Herrn Andreas Müller als Stellvertreter des Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Ansbach.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

**TOP 4 Bauantrag zur Nutzungsänderung, Verkaufsraum mit Nebenräumen in eine Wohnung
Bauort: Fl. Nr. 105, Oberdorfstraße 6, Gemarkung Roden**

Beiliegend übersenden wir das o.g. Baugesuch zur Stellungnahme nach Art. 64 Abs. 1 BayBO durch den Stadt- bzw. Gemeinderat. Der Bauantrag wurde von uns geprüft. Dabei wurde Folgendes festgestellt:

- Das Bauvorhaben liegt im Innenbereich (§ 34 BauGB) der Gemarkung Roden. Das Vorhaben ist zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.
- Um die Gebietsart zu wahren sollte mit Genehmigungen von Wohnung zurückhaltend umgegangen werden.
- Die Unterschriften der Nachbarn sind vollständig.
- Gemäß Garagen- und Stellplatzverordnung Bayern ist je Wohnung ein Stellplatz herzustellen.
Einen entsprechenden Nachweis über die Errichtung eines Stellplatzes liegt den Bauantragsunterlagen nicht bei.
- Es wird drauf hingewiesen, dass in unmittelbarer Nähe landwirtschaftliche Betriebe ausgeübt werden.

Der Bereich ist derzeit als Mischgebiet gekennzeichnet. Die Stellplatzsituation wird noch durch das Landratsamt geprüft und ggf. nachgefordert.

Beschluss:

Gegen den Bauantrag zur Nutzungsänderung, Verkaufsraum mit neben Räumen in einer Wohnung, Bauort: Fl. Nr. 105, Oberdorfstraße 6, Gemarkung Roden werden keine Einwendungen vorgebracht. Das Einvernehmen zum Bauvorhaben nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 5 Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Roden auf Übernahme der Stromkosten

Mit beiliegendem Schreiben hat die Verwaltungsgemeinschaft auf den Antrag der Katholischen Kirchenstiftung Roden auf Übernahme der Stromkosten reagiert und um Unterbreitung eines neuen Vorschlages bezüglich der Ablösesumme der Restschuld gebeten.

TOP 6 Friedhof Ansbach: Wiesenurnengrabfeld

Durch die Verwaltungsgemeinschaft wurden die Möglichkeiten bezüglich eines Wiesengrabfeldes für Urnenbeisetzungen geprüft. Nachstehend die Stellungnahme der VG Marktheidenfeld:

„Im Friedhof Ansbach, vor der Aussegnungshalle im rechten/südlichem freiem Rasenfeld soll ein Wiesengrabfeld für Urnenbeisetzungen entstehen.

Im Wiesengrabfeld dürfen die Grabplatten nur bis zur Oberkante der Grasnarbe verlegt werden. In einem Wiesenurnengrab können zwei Urnen beigesetzt werden.

Die Größe der Grabplatten betragen ca. 40 x 60 cm.

Die Grabplatten, für das Wiesengrabfeld werden von der Gemeinde verlegt.

Auf Grund der neuen Grabart, hier Wiesenurnengrabstätte, wird eine entsprechende Änderungssatzung der Friedhofssatzung erforderlich.“

Auch in Roden sollte ebenfalls über die Möglichkeit einer Wiesengrabstätte nachgedacht werden.

TOP 7 Antrag der HvO Helfer-vor-Ort

Durch die HvO (Helfer-vor-Ort) wurde wieder der jährliche Antrag auf finanzielle Unterstützung gestellt.

In den vergangenen Jahren wurden 500 EUR als Unterstützung gezahlt.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt zu, die Helfer-vor-Ort auch für das Jahr 2021 mit einem freiwilligen Zuschuss in Höhe von 500 EUR zu unterstützen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 8 Bestellung eines externen Datenschutzbeauftragten

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit haben sich die Gemeinden für eine Zusammenarbeit im Datenschutz entschieden.

Neben der Erstellung eines Datenschutzmanagementsystems (DSMS) soll insbesondere ein externer Datenschutzbeauftragter für die Umsetzung des DSMS in den beteiligten Kommunen und Körperschaften eingesetzt werden.

Der Auftrag für diese Maßnahmen wurde an die Fa. Octothorpe GmbH, Marktheidenfeld, vergeben.

Herr Volker Noë von der Fa. Octothorp GmbH soll nunmehr gemäß Art. 37 DSGVO rückwirkend zum 01.01.2022 zum externen Datenschutzbeauftragten (DSB) der Gemeinde Roden bestellt werden.

Die Kernaufgabe des DSB besteht darin, den Bürgermeister (oberste Leitung) und die Verwaltung bei der Wahrnehmung von deren Aufgaben bezüglich des Datenschutzes zu beraten und zu unterstützen.

Der DSB ist in der Ausübung seiner Tätigkeit frei und unterliegt keinerlei Weisungsbefugnis. Er ist direkt der obersten Leitung unterstellt.

Der DSB ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Organisation zu unterstützen, indem es die für die Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Ressourcen und den Zugang zu personenbezogenen Daten und Verarbeitungsvorgängen sowie die zur Erhaltung seines Fachwissens erforderlichen Ressourcen zur Verfügung stellt.

Der DSB trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt.

Der DSB hat insbesondere die in Art. 39 DSGVO genannten Aufgaben wahrzunehmen. Weitere Details sind der entsprechenden Funktionsbeschreibung des DSB zu entnehmen.

Der DSB ist zur Verschwiegenheit verpflichtet in Bezug auf die Identität Betroffener sowie auf Umstände, die Rückschlüsse auf die Betroffenen zulassen, soweit er davon nicht ausdrücklich durch die Betroffenen befreit wurde.

Beschluss:

Der Gemeinderat Roden bestellt Herrn Volker Noë von der Fa. Octothorp GmbH rückwirkend zum 01.01.2022 zum externen Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Roden.

Der 1. Bürgermeister wird ermächtigt die Bestellung durch Aushändigung der entsprechenden Urkunde durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: Ja 8 Nein 0 Anwesend 8

TOP 9 Informationen und Anfragen

TOP 9.1 Öffnung der Grüngutdeponie

BGM Albert informiert den Gemeinderat, dass die Grüngutdeponie nochmals am 12.02.2022 und am 26.02.2022 zur Anlieferung von Baumschnitt geöffnet ist.

TOP 9.2 Dorfplatz Ansbach

BGM Albert informiert den Rat über den Sachstand zum Dorfplatz Ansbach. Die beiden Planerinnen mit den Favoritenplänen sind dazu bereit, ihre Zeichnungen nochmals nach den neuesten Wünschen anzupassen zu ergänzen. Jeder GR soll sich bis zur nächsten Sitzung Gedanken machen, welchen Kostenrahmen die Gemeinde hierfür zur Verfügung stellt.

TOP 9.3 Friedhof Ansbach

Gemeinderätin A. Wundes bittet, die Sandsteinplatten und die dazugehörige Treppe am Haupteingang des Friedhofs zu reinigen. Diese sind sehr rutschig, vor allem auch wenn nasses Laub darauf liegt. am Friedhof sollten gereinigt werden, sind sehr rutschig.

TOP 9.4 Beet am Waag-Häusle Ansbach

Weiterhin weist GR A. Wundes darauf hin, vom Garten- und Verschönerungsverein Ansbach angesprochen worden zu sein, dass auf den beiden Beeten am Waag-Häusle beim Schneeräumen durch die Gemeindearbeiter Schneehaufen abgeladen wurden und bittet um Rücksichtnahme.

TOP 9.5 Ladesäulen für Elektrofahrzeuge

Gemeinderat C. Henlein erkundigt sich nach Fördermöglichkeiten für Elektroladestationen für Kommunen. Gibt es entsprechende notwendige Voraussetzungen dafür, wie z. B. Photovoltaikflächen? Henlein ist der Meinung, man solle hierzu Informationen einholen und die Thematik überdenken. Möglicherweise werden durch entsprechende Förderungsmaßnahmen die Kosten weitgehend übernommen.

Die Möglichkeiten werden geprüft.

GEMEINDEINFORMATIONEN

Öffentliche Grundsteuerfestsetzung

Hiermit wird nach § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) durch öffentl. Bekanntmachung die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Sollte jedoch ein neuer schriftlicher Grundsteuerbescheid erteilt werden, so ist dieser maßgebend.

Die Grundsteuerbeträge sind auch weiterhin an den angegebenen Fälligkeitstagen zu entrichten. Anstelle der viertel- oder halbjährlichen Fälligkeiten kann mit der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld vereinbart werden, dass der gesamte Jahresbeitrag jeweils zum 1. Juli fällig ist.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich (ein einfaches E-Mail ohne elektronische Signatur entspricht nicht der Schriftform) oder zur Niederschrift bei der Gemeinde oder bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, 97828 Marktheidenfeld, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruches erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in

Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Würzburg, Burkarderstraße 26, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Gemeinde) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Widerspruches hat keine aufschiebende Wirkung. Die Vollziehung des geforderten Beitrages wird dadurch nicht beeinflusst (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde im Bereich des Kommunalabgabengesetzes ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Gemeinde Roden

Albert
1. Bürgermeister

Die Grüngutdeponie ist nochmals geöffnet am:

**Samstag, 12.02.2022 sowie
Samstag, 26.02.2022
von 14:00 – 16:00 Uhr**

Fälligkeit der Verbrauchsgebühren

Am **15.02.2022** sind die Abschläge für die Wasser- und Kanalgebühren zur Zahlung fällig. Sofern der Verwaltungsgemeinschaft ein Abbuchungsauftrag vorliegt, wird der fällige Betrag zum Fälligkeitstermin durch Lastschrift eingezogen.

Barzahler werden gebeten, den fälligen Betrag auf ein Konto der Gemeinde Roden zu überweisen.

Fälligkeit der Grund- u. Gewerbesteuern

Ebenfalls am

15.02.2022

werden die Grund- u. Gewerbesteuer zur Zahlung fällig.

Konten der Gemeinde Roden:

Raiffeisenbank Main-Spessart

IBAN: DE07 7906 9150 0007 5104 62

Sparkasse Mainfranken Würzburg

IBAN: DE67 7905 0000 0240 0070 05

Sprechtag der Deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung Nordbayern Würzburg bietet regelmäßig für Versicherte im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, Rentensprechtag an.

Termine können in der Verwaltungsgemeinschaft telefonisch vormittags unter 09391/6007-106 und unter Angabe der Versicherungsnummer vereinbart werden.

Zur Beratung wird gebeten, Ausweispapiere mitzubringen. Auskünfte für andere Personen können nur unter Vorlage einer Vollmacht erteilt werden.

Nächstes Mitteilungsblatt

Das nächste Mitteilungsblatt der Gemeinde erscheint voraussichtlich in der **7. Kalenderwoche 2022**. Gewünschte Veröffentlichungen sind bis spätestens **Mittwoch, 09.02.2022** an die Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zu mailen. E-Mail: amtsblatt.roden@vgem-marktheidenfeld.de

Seit 17. Januar ist der Zutritt zur Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld nur noch unter Vorlage eines gültigen 3G-Nachweises gestattet. Das Tragen einer FFP2-Maske im Gebäude ist Pflicht. Zusätzlich ist eine vorherige Terminvereinbarung notwendig!

Bitte nutzen Sie auch unsere Bürgerservice-Portal Möglichkeiten. Viele Dienstleistungen sind online zu erledigen, den Link zum Portal finden Sie unter: www.vgem-marktheidenfeld.de

GEMEINDE RODEN

A l b e r t

1. Bürgermeister

Übungen der Bundeswehr 07.02.2022 bis 24.02.2022 und 07.03.2022 bis 10.03.2022 **Truppenübung - Marschausbildung**

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten.

Auf die Gefahren, die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergl.) ausgehen, wird besonders hingewiesen. Jeder Fund ist sofort der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Das Sammeln, der Erwerb, der Besitz und der Verkauf dieser Gegenstände sind verboten und können nach den

Vorschriften des Strafgesetzbuches sowie nach den waffen- und sprengstoffrechtlichen Bestimmungen geahndet werden.

Schäden, die die Bundeswehr verursacht hat, sind der zuständigen Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung anzumelden, sofern sie nicht bereits durch den Flurschadenoffizier abgegolten oder von Schadentrupps der Einheiten beseitigt worden sind.